

Haus- und Benutzungsordnung für die Rollerbahn mit Biathlonstand des SV Oberteisendorf e.V.

Vorbemerkungen:

Die Rollerbahn wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich vom Sportverein Oberteisendorf geführt.

Der SV Oberteisendorf ist Träger dieser Trainings- und Veranstaltungsstätte mit allen Rechten und Pflichten. Alle baulichen Einrichtungen sind im Anlagevermögen und im Eigentum des SV Oberteisendorf.

Grundstückseigentümer der in Anspruch genommenen Flächen sind die Gemeinde Teisendorf sowie eine weitere Grundstückseigentümerin. Die dauerhafte Nutzungsmöglichkeit wurde über Pachtverträge geregelt. Die Flächen stehen somit den SV Oberteisendorf zur Nutzung zur Verfügung.

1. Allgemeines

- 1.1. Der SV Oberteisendorf übt auf dem gesamten Sportgelände das Hausrecht aus. Die Benutzung aller Gebäude und Sportanlagen ist nur mit Genehmigung des Vereins gestattet. Den Anweisungen aller Mitarbeiter des SV Oberteisendorf ist Folge zu leisten.
- 1.2. Die Parkflächen auf dem Sportgelände sind ausgewiesen. Es werden kostenlose Parkplätze (an der Knapperstraße) für Sportler und Besucher angeboten. Eine rücksichtsvolle Fahrweise wird vorausgesetzt.
- 1.3. Das Mitführen von Hunden außerhalb der offiziellen Besucherbereiche ist aus Sicherheitsgründen und auf Grund von Hygienevorschriften strengstens verboten. In den Besucherbereichen gilt Leinenpflicht.
- 1.4. Ein Befahren der Trainingsflächen mit fremden Fahrzeugen (gilt nicht für Trainingsgeräte wie Roller, Rad, oder ähnliche Trainingsgeräte) z.B. Auto, ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können beim Vorstand des SV Oberteisendorf angefragt werden.

- 1.5. Allgemein wird ein pfleglicher Umgang mit den zur Verfügung gestellten Sportanlagen erwartet. Schäden, Defekte und Gefahrenquellen sind umgehend beim Vorstand zu melden.
- 1.6. Verunreinigungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in die vorgesehenen Müllbehälter oder zu Hause zu entsorgen.
- 1.7. Türen, Tore sind geschlossen zu halten. Lichter sind in den Gebäuden sind nach dem Training wieder auszuschalten.
- 1.8. Das Übersteigen von Zäunen und Absperrungen ist verboten.
- 1.9. Die Nutzer der SVO Arena stellen den SV Oberteisendorf und die Gemeinde Teisendorf von sämtlichen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Die Benutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.

Unberührt bleibt die Haftung des SV Oberteisendorf nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des SV Oberteisendorf, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, also nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Darüber hinaus haftet der SV Oberteisendorf nicht für technisch- und witterungsbedingte Ausfälle oder Schließungen der SVO Arena, insbesondere nicht für deren Folgekosten (z. B. Übernachtungs- und Reisekosten).

2. Anmeldung

Generell darf jeder die Rollerbahn nutzen. Einzelpersonen müssen sich nicht anmelden. Für die Benutzung des Biathlonstandes sowie von Gruppen ist eine Anmeldung erforderlich.

- 2.1. Jede Nutzung der Rollerbahn und des Biathlonstandes von Trainingsgruppen, von Vereinen, von Verbänden, Behörden, vom Schüler bis hin zum Kaderangehörigen ist anmeldepflichtig.
- 2.2. Die Trainingszeiten des SVO, sowie von diesen durchgeführten Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Nutzungen.

- 2.3. Die rechtzeitige Anmeldung, mind. 24 Stunden vor dem Trainingsbeginn, ist u. a. auch wegen der Koordination der Unterhaltsarbeiten notwendig.
- 2.4. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Anmeldeportal auf der Internetseite des SV Oberteisendorf.

3. Benutzungsgebühren

Die Nutzung der Rollerbahn ist gebührenfrei. (Ausnahme Biathlon, Events, Firmenveranstaltungen und oder wenn Personal für weitere Veranstaltungen gestellt werden muss)

Allgemeine Nutzung

- 3.1. Sonstige Nutzung/Events
Nutzungsgebühren werden gemäß „Unkostenbeitrag“ bei der Anfrage festgesetzt.
- 3.2. Nutzungszeiten / Sperrzeiten
Eine Trainingsnutzung der Rollerbahn ist von 9:00 – 20:00 Uhr möglich. Ausnahmen von Nutzungszeiten sind mit dem Vorstand zu klären. Während der Durchführung von Veranstaltungen ist ein Trainingsbetrieb grundsätzlich nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Trainingsmöglichkeit.

4. Benutzung Skrollerstrecke

- 4.1. Für Sportler bis zum vollendeten 17. Lebensjahr besteht beim Benutzen der Rollerbahn ausnahmslos Helmpflicht. Allen volljährigen Sportlern wird dies dringend empfohlen.
- 4.2. Die Benutzung der Skrollerstrecke erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber dem Träger können nicht geltend gemacht werden. Schutzbekleidung ist Pflicht!

5. Schießstand (Lasergewehr)

- 5.1. Der Schießbetrieb ist nur gegen vorherige Anmeldung (Punkt 2.4) erlaubt.
- 5.2. Auf der Anlage darf nur mit Lasergewehren, die vom Verein bereitgestellt werden, geschossen werden.
- 5.3. Bei jedem Schießen muss eine sachkundige Aufsichtsperson (Trainer) die Aufsicht und Anleitung übernehmen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und Zuschauer den Schießstand nicht betreten.

- 5.4. Die Schießbahnen dürfen bei Benutzung der Anlage nicht betreten werden.
- 5.5. Die Schießmatten sind im Trocknungsraum gelagert und müssen nach Beendigung des Trainings wieder sorgfältig einzeln über die dafür vorgesehene Mattenhängevorrichtung gelegt werden.

Diese Regelungen treten mit Wirkung ab dem 01.09.2023 in Kraft.

Oberteisendorf, 01.07.2023

Stand V3. /30.08.2023